

Mietervereine und DEHOGA fordern entschiedenes Vorgehen gegen Ferienvermietung

Durch professionelle Ferienvermietung über Home-sharing-Plattformen wie Airbnb wird in immer mehr Städten auch in NRW Wohnraum dem Wohnungsmarkt dauerhaft entzogen. Die Wohnungsnot wird dadurch in zahlreichen Städten zusätzlich verschärft. Um dem entgegenzutreten, haben sich die Mietervereine Aachen, Bonn, Köln, Düsseldorf und der Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) Nordrhein zusammengetan. Sie fordern Airbnb auf, alle Zahlen der durch die Online-Plattform vermieteten Ferienwohnungen in Nordrhein-Westfalen offenzulegen.

Damit reagieren sie auf eine Untersuchung des Forschungsinstituts Empirica für die Städte Berlin, Hamburg, München und

Dortmund. Die Zahlen für die Untersuchung hatte Airbnb selbst geliefert. Demnach waren in diesen vier Städten fast 50.000 Unterkünfte privat als Ferienwohnungen vermietet, bei rund der Hälfte handelte es sich um ganze Wohneinheiten.

„Da im bundesdeutschen Durchschnitt fast zwei Personen in jedem Haushalt leben, heißt das, dass in den vier untersuchten Städten mindestens 12.500 Menschen allein wegen Airbnb kein Zuhause finden können“, heißt es in einer Stellungnahme von DEHOGA und den Mietervereinen Aachen, Bonn, Köln und Düsseldorf.

Sie fordern Airbnb nun auch auf, die Vermittlungszahlen für Aachen, Bonn, Köln und Düsseldorf vollständig offenzulegen. „Die Öffentlichkeit hat ein Recht,

zu erfahren, wie viele tausend Menschen wegen Airbnb keine Wohnung finden. Dann weiß auch die Politik, woran sie ist und kann entsprechend handeln.“

In einem gemeinsamen Schreiben an Ministerpräsident Armin Laschet (CDU) hatten die Verbände eine Änderung des Wohnungsaufsichtsgesetzes gefordert. So müsse eine landesweite Registrierungspflicht für private Vermietungen eingeführt werden: Vermieter sollen demnach ihre Gäste und den Zeitraum der Vermietung melden. Wer dagegen verstoße, müsse mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 500.000 Euro belangt werden. Die Vermittlungsportale müssten zur Auskunft über die vermittelten Ferienwohnungen verpflichtet werden.

Eine Reaktion des Ministerpräsidenten blieb aus. Dafür äußerte sich Ina Scharrenbach (CDU), Ministerin für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung. Sie verwies auf die bereits existierende landesrechtliche Ermächtigung der Kommunen, eine entsprechende Zweckentfremdungssatzung zu erlassen.

Die sich aus dieser Regelung ergebenden Möglichkeiten des derzeit geltenden Landesgesetzes gehen den Mietervereinen und der DEHOGA aber nicht weit genug, da die Praxis gezeigt habe, dass es einer flächendeckenden Lösung für ganz NRW mit umfassenden Informationspflichten für Unternehmen, Registrierungspflichten für Vermieter und entsprechenden Bußgeldtatbeständen bedarf. ■

Koppelung von Mietvertrag und Stromlieferung unzulässig

Vermietungsgesellschaft Deutsche Annington rudert zurück

Die Deutsche Annington Beteiligungsverwaltungs GmbH wird Neumieter keine Mietverträge mehr vorlegen, in denen ohne weitere Zustimmung der Mieter gleichzeitig auch ein Liefervertrag mit der Vonovia Energie Service GmbH zustande kommt. Auf eine Klage der Verbraucherzentrale NRW hin hat die Vermietungsgesellschaft jetzt erklärt, auf die unzulässige Praxis künftig verzichten zu wollen. Aus Bottrop, Gelsenkirchen und Witten hatten sich Neumieter bei der Verbraucherzentrale NRW und bei dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Mietervereinen gemeldet. Sie waren überrascht, dass sie nicht nur einen Mietvertrag mit der Deutschen Annington Beteiligungsverwaltungs GmbH oder der MIRA Grundstücksgesellschaft ab-

geschlossen hatten, sondern auch einen Strom- beziehungsweise Gasliefervertrag beim Energieversorger Vonovia Energie Service. Und zwar, ohne dass sie einer Energielieferung ausdrücklich zugestimmt hatten.

Weil nach Auffassung der Verbraucherzentrale NRW eine Klausel im Mietvertrag, die zugleich einen Energieliefervertrag aktiviert, unwirksam ist, hatte sie gegen eines der Unternehmen geklagt. „Mieter müssen nicht damit rechnen, dass sie mit ihrer Unterschrift unter einen Mietvertrag auch noch einen Energieliefervertrag in Gang setzen“, so Michelle Jahn, Juristin bei der Verbraucherzentrale NRW.

Mieter, die in einem Energieliefervertrag mit der Vonovia Energie Service GmbH stecken, ohne dass sie diesem aktiv zuge-

stimmt haben, können sich nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW gegenüber dem Unternehmen darauf berufen, dass kein Vertrag zustande gekommen sei und den Energieanbieter wechseln.

Der Deutsche Mieterbund begrüßt die Abkehr von der ursprünglichen Vertragskonstruktion, kritisiert aber gleichzeitig, dass auch die neuen Vertragsmodelle teilweise nicht verbraucherfreundlich und zudem intransparent sind.

Neumieter werden nun Formulare vorgelegt, auf denen sie einer Energielieferung durch Ankreuzen aktiv zustimmen müssen. Grundpreis, Verbrauchspreis und Laufzeit werden aber

nicht im Mietvertrag aufgeführt. Sie ergeben sich erst aus einem Blick in die beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).

Der Mieterbund fordert getrennte Formulare für Mietvertrag und Stromlieferung. Auch wenn Vonovia Mietinteressenten darauf hinweist, dass der Abschluss des Energieliefervertrages keinen Einfluss auf den Abschluss des eigentlichen Mietvertrages habe, könnten sich Mieterinnen und Mieter unter Druck gesetzt fühlen. Zudem wird jedem Interessenten geraten, vor Annahme des Angebots zur Stromlieferung Preise und Leistungen zu vergleichen und sich erst dann zu entscheiden. ■